
Satzung

des Musikverein Freiburg-Hochdorf e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Musikverein Freiburg-Hochdorf e.V.“ und hat seinen Sitz in 79108 Freiburg-Hochdorf, nachfolgend kurz Verein genannt.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Freiburg eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Zweck des Vereins ist die „Förderung von Kunst und Kultur“
2. Um diesen Zweck zu erreichen, nimmt der Verein nachfolgende Aufgaben war:
 - a. Förderung und Ausbildung von Musikern und Jungmusikern
 - b. Durchführung regelmäßiger Konzerte und sonstiger kultureller Veranstaltungen
 - c. Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen
 - d. Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde
 - e. Teilnahme an Veranstaltungen befreundeter Musikvereine des Blasmusikverbandes Kaiserstuhl-Tuniberg und des Bundes Deutscher Blasmusikverbände
 - f. Förderung internationaler Begegnungen zum Zweck des kulturellen Austausches
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung politischer und religiöser Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Freiburg (Ortsverwaltung Hochdorf), die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an
 - a. aktive Mitglieder (Musiker und Jungmusiker)
 - b. passive Mitglieder
 - c. Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder sind natürliche Personen ab dem 10. Lebensjahr.
3. Passive Mitglieder sind natürliche Personen.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Blasmusik und den Verein besondere Verdienste erworben haben. Das nähere regelt die Ehrenordnung.

§ 5 Aufnahme

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrages beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Anträge von Personen unter 18 Jahren bedürfen der Mitunterzeichnung durch die/den Erziehungsberechtigten.
2. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung.
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragssteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Hauptversammlung. Ihre Entscheidung ist endgültig.

§ 6 Austritt, Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - a. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
 - b. Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstößen, oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes Einspruch einlegen, über den die Hauptversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung.
2. Nach der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht:
 - a. nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche angebotenen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
 - b. sich von den zuständigen Mitarbeitern des Vereins instrumental ausbilden zu lassen.
 - c. Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen oder vermittelt werden.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.

3. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.
4. Alle aktiven Mitglieder sind beitragsfrei. Alle passiven Mitglieder entrichten den von der Hauptversammlung beschlossenen Beitrag. Dieser ist jährlich zu zahlen. Ehrenmitglieder sind zu Beitragszahlungen nicht verpflichtet.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Hauptversammlung
2. der Vorstand

§ 9 Hauptversammlung

1. Zur Hauptversammlung ist vom Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes nach eigenem Ermessens oder auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder, mindestens aber jährlich im 1. Quartal unter Angabe der Tagesordnung im örtlichen Mitteilungsblatt einzuladen.
2. Anträge und Anregungen sind dem Vorsitzenden spätestens in den ersten 2 Wochen des neuen Geschäftsjahres schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauffolgenden Hauptversammlung behandelt.
3. Die Hauptversammlung ist insbesondere zuständig für die:
 - a. Wahl der Vorstandsmitglieder und zwei Kassenprüfern
 - b. Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und seiner einzelnen Mitglieder sowie Kassenprüfer
 - c. Genehmigung der Haushaltsführung und der Grundsätze künftiger Finanzgebarung
 - d. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e. Entlastung des Vorstandes
 - f. abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen und Ausschlüsse in Einspruchsfällen
 - g. Erlass und Änderung der Ehrenordnung
 - h. Änderung der Satzung
 - i. die Auflösung des Vereins
4. In der Hauptversammlung sind stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes, alle aktiven Mitglieder, alle passiven Mitglieder, sowie die Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Firmen und Organisationen (als passive Mitglieder) üben ihr Stimmrecht durch eine dem Vorstand zu benennende Person aus. Stimmübertragung ist nicht möglich. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
5. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Bei einer Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Kassier
 - e. dem Jugendvertreter
 - f. 8 Beiräten, davon 4 Vertreter der aktiven und 4 Vertreter der passiven Mitglieder
-
1. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Hauptversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder des Gesetzes zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und für die Verpflichtung des Dirigenten.
 2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter des Vorsitzenden verpflichtet, das Vorstandamt bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben.
 3. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
 4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 11 Wahlen und besondere Bestimmungen

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
2. Die zwei Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung für 3 Jahre gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so muss in der nächsten Hauptversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausscheidenden zu beauftragen.
4. Scheidet während der Amtszeit mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus, erfolgen automatisch Neuwahlen in einer außerordentlichen Mitgliedsversammlung, die vom verbleibenden Vorstand innerhalb 14 Tagen nach Ausscheiden des (z.B. siebten) Vorstandesmitgliedes einzuberufen ist.
5. Vor Beginn der Wahlen wird in offener Abstimmung ein Wahlleiter gewählt. Er führt die Wahlen durch. Die Hauptversammlung entscheidet darüber, ob in offener Abstimmung oder geheim gewählt werden soll.
6. Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit ist Stichwahl erforderlich.
7. Das Amt jeden Mitgliedes des Vorstandes und der Kassenprüfer wird ehrenamtlich übernommen. Für den bei der Ausübung des Amtes entstandenen Aufwand wird eine Entschädigung gezahlt, über deren Höhe der Vorstand beschließt.

§ 12 Ehrungen

1. Zur Ehrung verdienter Musiker und Mitglieder des Vereins verleiht der Verein eine Ehrennadel in Silber und Gold.
2. Einzelheiten werden in einer Ehrenordnung geregelt, die von der Hauptversammlung beschlossen wird.
3. Über einzelne Ehrungen beschließt der Vorstand auf Grundlage der Ehrenordnung.

§13 Datenschutzordnung

1. Die Hauptversammlung kann eine Datenschutzordnung als ergänzende Normierung zur Satzung beschließen.
2. In der Datenschutzordnung werden die Regeln und Anforderungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im Sinne der DSGVO und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu) definiert und geregelt.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, alle notwendigen und gesetzlichen Anforderungen direkt durch Vorstandsbeschluss in die Datenschutzordnung zu implementieren und diese gegebenenfalls an formaljuristische Änderungen und Gegebenheiten anzupassen.

§ 14 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Hauptversammlung. Zur Änderung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss an der Hauptversammlung vorliegen.

§ 15 Auflösung

Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder aussprechen. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss auf der Tagesordnung zur Hauptversammlung aufgeführt sein.

§ 16 Inkrafttreten

In der Hauptversammlung am 29. Januar 2014 wurde die vorgenannte Satzung einstimmig beschlossen und tritt nach der Änderung im Vereinsregister in Kraft.

Freiburg Hochdorf, den 9. März 2019

Die Vorstandschaft.